



Turn- und Sportverein Nusse

und Umgebung von 1946 e. V.

Satzung

§1

Name, Sitz

Der am 15.04.1946 gegründete Verein führt den Namen

“Nusser Turn- und Sportverein von 1946 e. V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mölln eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Nusse. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar besonders dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u. a.) zur Verfügung stellt. Der Umfang der Aufgabenerfüllung darf die finanzielle Leistungskraft des Vereins nicht übersteigen.
- b) Der Verein lehnt Bestrebungen, Beeinflussungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher sowie rassischer Art ab.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- e) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- f) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder

und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es soll daher in diesem Falle der Gemeinde Nüsse für gemeinnützige, sportliche Zwecke übergeben werden.

- g) Hinsichtlich des von dem Schützenkorps Nüsse und Umgebung von 1965 eingebrachten Vermögens erfolgt eine Sonderregelung.
- h) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

1. jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. ordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Die Erklärung von Personen, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.

Ehrenmitglied kann eine natürliche Person auf Grund besonderer Verdienste um die Förderung des Nüsser Turn- und Sportvereins von 1946 e. V. werden. Über die Aufnahme der Mitglieder und über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- b) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Ordnung und des üblichen Sportbetriebs zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Sie sind bei Wahrnehmung ihrer Rechte und Ausübung ihrer Pflichten gegen Unfall- und Haftpflichtansprüche versichert.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
Insbesondere obliegt den Mitgliedern die Mitarbeit bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben sowie die termingerechte Zahlung der Beiträge.
- d) Jedes Mitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§5

Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten

- a) Die Beitragssätze werden jährlich von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- b) Für das Schützenkorps Nusse gilt eine Sonderregelung, vgl. § 15 der Satzung.
- c) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Über die Einleitung des Mahnverfahrens und den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt kann schriftlich einen Monat zum Quartalsende erfolgen.

Bei Jugendlichen oder nicht mündigen Mitgliedern ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane erfolgen, ebenso bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieses hat binnen 30 Tagen zu erfolgen.

Über den endgültigen Ausschluss beschließt der Vorstand.

§7

Ehrungen

1. Der Nusser Turn- und Sportverein von 1946 e. V. verleiht für besondere Verdienste Vereinsnadeln. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand. Es können verliehen werden:
 - a) Goldene Vereinsnadeln an Vereinsmitglieder, die mindestens 25 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind.
 - b) Gesondert geehrt – auch mit der silbernen oder goldenen Vereinsnadel – können Mitglieder auf Vorschlag an den Vorstand, wenn sie sich durch besonderes Engagement während ihrer Mitgliedschaft im Verein verdient gemacht haben.
2. Personen, die sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit. Sie erhalten die goldene Vereinsnadel. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Vereinsnadel wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihungen erfolgen auf einer Mitgliederversammlung. Über die Ehrungen ist ein Ehrenregister zu führen.

§8

Gliederung

1. Der Sportverein gliedert sich entsprechend den verschiedenen in ihm ausgeübten Sportarten in Sportabteilungen, im Folgenden Sparten genannt.
2. Die Sparten erhalten Geldmittel vom Nusser TSV für die Durchführung ihres Sportbetriebes. Der Vorstand des Nusser TSV hat jährlich Einsicht in die Kassenführung aller Sparten zu nehmen.

§9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Kassenwart/in
 4. dem/der Geschäftsführer/in
 5. dem/der Schriftführer/in
 6. dem/der Jugendleiter/in
- b) Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein als geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- c) Zu jeder Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht vor. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder richten sich nach der Tagesordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Zur Wahl stehen in den Jahren mit geraden Jahreszahlen die Ämter des/der 1. Vorsitzenden, des/der Kassenwartes/Kassenwartin und des/der Schriftführers/Schriftführerin; in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Ämter des/der 2.

Vorsitzenden, des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin und des/der Jugendleiters/Jugendleiterin.

Die Wahl der Spartenleiter erfolgt jährlich durch die Mitglieder der einzelnen Sparten. Die von den Sparten gewählten Spartenleiter werden vom Vorstand bestätigt.

- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen.
- e) Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind durch den Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die in der darauf folgenden Sitzung zu verlesen und durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu genehmigen sind.
- f) Die Überprüfung der Kassenführung ist mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer durchzuführen. Diese haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- g) Die Vorstandsmitglieder erhalten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Spartenleiter/innen schriftlich einzuberufen. Eine Veröffentlichung in den Zeitungen ist anzustreben. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
3. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind von mindestens einem Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Ausnahme des Falles der Vereinsauflösung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Erfolgt Stimmgleichheit bei Wahlen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung stehen.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Anträge kommen in der Reihenfolge des Eingangs zur Erledigung.
8. Schriftliche Dringlichkeitsanträge können im Laufe der Versammlung nur dann berücksichtigt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
9. Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
10. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 12

Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 13

Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur den Punkt der Auflösung des Vereins enthalten.

2. Zu dieser Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied schriftlich einzuladen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von 80 % aller Mitglieder. Wenn die Versammlung von weniger als 80 % der Mitglieder besucht wird, ist im Abstand von mindestens 2 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung ist der Auflösungsbeschluss wirksam, wenn 80 % der anwesenden Mitglieder dem Antrag auf Auflösung des Vereins zustimmen.
4. Den Mitgliedern einer arbeitsfähigen Sparte des Vereins wird im Falle der Auflösung des Vereins das Recht gewährt, unabhängig vom Gesamtverein als Vereinigung weiter zu bestehen. Sie haben aber unverzüglich nach Auflösung des Gesamtvereins einen eigenen Verein zu gründen. Dieser ist selbstständig in das Vereinsregister einzutragen.
5. Für den Fall des Fortbestehens einer Sparte des Vereins nach dessen Auflösung und der entsprechenden Neugründung des Vereins und Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft, wird diesen Mitgliedern das Vermögen des Vereins (Sportanlagen, Geräte) überlassen. Das betrifft aber nur Vermögen insoweit, als es im bisherigen Sportbetrieb des Gesamtvereins ausschließlich von dieser Sparte genutzt wurde.

§ 15

Eingliederung des Schützenkorps Nusse und Umgebung von 1965

1. Das Schützenkorps Nusse und Umgebung von 1965 ist Sparte des Nusser Turn- und Sportvereins von 1946 e. V. Seine Mitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins.
2. Das Schützenkorps Nusse hat das Recht, sich eine eigene Ordnung auf der Grundlage der Satzung des Nusser Turn- und Sportvereins von 1946 e. V. zu schaffen.
3. Das Schützenkorps Nusse hat das Recht, einen eigenen Vorstand für seine Sparte zu wählen. Der 1. Vorsitzende dieses Vorstandes fungiert im Gesamtverein als Spartenleiter.
4. Das Schützenkorps Nusse und Umgebung von 1965 hat das Recht, eigene Beiträge festzusetzen und von seinen Mitgliedern zu verlangen. Die Kasse des Schützenkorps wird unabhängig von der des Gesamtvereins geführt.
5. Das Schützenkorps verwaltet das Schützenheim, die Schießanlagen und sein Vermögen ohne Einflussnahme des Gesamtvereins. Die finanziellen Belastungen, die sich aus der Existenz der Anlagen des Schützenkorps ergeben, trägt das Schützenkorps. Für die Durchführung seiner Veranstaltungen hat das Schützenkorps einen Anspruch auf die Gesamtanlagen des Vereins. Diese sind nach Absprache dem Schützenkorps zur Verfügung zu stellen.
6. Auf Grund seiner besonderen Stellung als Sparte hat das Schützenkorps das Recht, unabhängig vom Gesamtverein über seine Auflösung zu beschließen. Im Fall der Auflösung des Schützenkorps fällt dessen Vermögen dem Gesamtverein zu. Vorab jedoch sind den Mitgliedern des Schützenkorps Nusse etwaige eingezahlte Kapitalanteile oder die geleisteten Sacheinlagen bzw. deren gemeiner Wert zurück-

zuerstatten. Die Mitgliedschaft im Nusser Turn- und Sportverein von 1946 e. V. bleibt im Falle der Auflösung des Schützenkorps bestehen.

7. Bei der Auflösung des Gesamtvereins hat das Schützenkorps das Recht, entsprechend der Satzung des Gesamtvereins als eigenständige Vereinigung bestehen zu bleiben. Die Besitzverhältnisse hinsichtlich der Anlage des Schützenkorps bleiben in diesem Fall und bei Anerkennung des Schützenkorps als gemeinnützige Körperschaft bestehen.
8. Das Schützenkorps hat an den Gesamtverein einen Beitragsanteil von 1,00 Euro pro Erwachsenen und 0,50 Euro pro Jugendlichen abzuführen. Darüber hinausgehende Beträge sind an den Gesamtverein nicht zu zahlen. Sämtliche Kosten, die durch die Existenz des Schützenkorps entstehen, werden dem Gesamtverein vom Schützenkorps erstattet.

§ 16

Der Nusser Turn- und Sportverein von 1946 e. V. will auch dem Behindertensport gerecht werden. Hierzu bietet die Reitersparte des Vereins "Therapeutisches Reiten" an.

§ 17

Der Nusser Turn- und Sportverein von 1946 e. V. ist Mitglied des Kreissportverbandes. Der Beitritt zu weiteren Fachverbänden kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 2014 beschlossen.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender